

TOP		-Ö-
-----	--	-----

ı	V	o'	rl	2	a	_
ı	ν	O	r	а	a	е

⊠ zur Beschlussfassun ☐ als Bericht	g	
Gremium	Bauausschuss	
Sitzungsteil	öffentlich	
Datum	19.01.2011	

		Sitzungster	Abstimmungsergebnis					
	bisherige Beratungsfolge		einst.	mit Mehrheit		Ja-	Nein-	
		min	emst.	angen.	abgel.	Stimmen	Stimmen	
1	Bauausschuss	17.09.2010						
2								
3								

Betreff

Übertragung des Winterdienstes in der Fußgängerzone auf die Stadt Fürth gegen Gebührenverrechnung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
Anlagen 1 Anlage wird in der Sitzung in Umlauf gegeben.

Beschlussvorschlag

Eine komplette Übertragung des Winterdienstes in der Fußgängerzone auf die Stadt gegen Gebührenverrechnung wird abgelehnt.

Sachverhalt

Durch eine Eingabe eines Anliegers der Fußgängerzone wurde angeregt, dass eine komplette Übertragung des Winterdienstes auf die Stadt Fürth gegen Gebührenverrechnung erfolgen sollte.

Die Eingabe wird damit begründet, dass dadurch ein gleichmäßiger Winterdienst gesichert wäre (im Hinblick auf die Wetterverhältnisse des vergangenen Winters und die Probleme, welche durch ungenügende Erledigung der Sicherungspflichten durch die Anlieger entstanden).

Der Vorschlag "Übertragung des Winterdienstes auf die Stadt gegen Gebührenverrechnung" wurde geprüft:

Rechtliche Voraussetzungen:

Rechtlich wäre es grundsätzlich möglich, den Winterdienst (WD) im Bereich der Fußgängerzone (Fuzo) über gebührenfinanzierten Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt Fürth zu übernehmen.

Das Ortsrecht müsste allerdings um entsprechende Satzungen (Übertragung des WD in der Fuzo auf die Stadt und die Gebührenverrechnung) erweitert werden.

Gebührenberechnung:

Mit dem sogenannten "Anteil am Allgemeininteresse" ist die Stadt Fürth grundsätzlich mit 15 % an den Gesamtkosten beteiligt, nur 85 % können auf die Anlieger umgelegt werden.

Nach einer groben Kalkulation durch den Bh ergäbe sich eine Gebühr für die Ausübung des Winterdienstes durch die Stadt in der Fuzo von ca. 50,-- € je Frontmeter für die Anlieger. Im Vergleich dazu wird angemerkt, dass derzeit die Gebühr (für Reinhaltung) in der Fuzo bei 22,50 € je Frontmeter liegt. Durch Übernahme des WD durch die Stadt würde sich die Gebühr in der Fuzo damit auf 72,50 € je Frontmeter erhöhen.

Die Kalkulation beinhaltet zum einen die Mehrkosten für Personal.

Es müsste eine eigene Gruppe an Bediensteten zur Verfügung stehen, die sich nur um die Fuzo kümmern kann. Da die WD-Pflichten im Rahmen der Reinhaltungsverordnung sichergestellt werden müssen, ist der gesamte Zeitraum zwischen 7 (bzw. 8) Uhr und 19 Uhr abzudecken, um im Bedarfsfall sofort reagieren zu können. Mit dem vorhandenen Personal kann das auf keinen Fall gewährleistet werden – der Standardwinterdienst ist schon so ausgedünnt, dass bereits jetzt die gesetzlichen Vorgaben für den WD auf den Straßen schwer einzuhalten sind – die Personalproblematik wurde bereits mehrfach in den Berichten zum Winterdienst dargelegt.

Zum anderen sind Mehrkosten für zusätzliches Gerät zu berücksichtigen, für dessen Anschaffung die Stadt Fürth in Vorleistung treten müsste und für das eine einsatzortnahe Aufbewahrung erforderlich wäre.

Sicherungspflichten nach der Reinhaltungsverordnung:

Die Übernahme des WD durch die Stadt in der Fuzo würde bedeuten, die Pflichten der Anlieger nach der Reinhaltungsverordnung zu übernehmen. Das beinhaltet: eine entsprechende Gehbahn durch die Fuzo in dem vorgegebenen Zeitraum zu räumen und zu sichern (in der Breite von 3 m ab der jeweiligen Grundstücksgrenze) soweit und sooft es die Wetterverhältnisse erfordern.

Darüber hinaus ist eine evtl. notwendige Freiräumung von Haus-/Geschäftseingängen in dieser Pflicht nicht beinhaltet. Diese Arbeiten lägen im jeweiligen Interesse bzw. wären Verpflichtung der betreffenden Anlieger bzw. Geschäfte.

Diese Tatsache birgt Konfliktstoff, da doch eine "Rest-Pflicht" bei den Anliegern verbleiben muss, obwohl durch Übernahme der WD-Pflichten durch die Stadt – vor allem in Verbindung mit den dafür anfallenden hohen Gebühren – suggeriert wird, dass die Anlieger sich um nichts mehr kümmern müssten.

Weiter ist zu bedenken, dass die Geschäftsbetreiber wohl in den seltensten Fällen auch die Eigentümer (und damit Anlieger) sind. WD-pflichtig sind jedoch nach der

Reinhaltungsverordnung die Anlieger (Eigentümer – Eigentümergemeinschaften). Inwieweit durch Mietverträge diese Verpflichtung weitergegeben wurde ist hierbei nicht relevant. Auch die Gebührenpflicht träfe die Anlieger.

Zusammenfassung:

Die Übernahme des Winterdienstes in der Fuzo durch die Stadt wäre mit einem erheblichen Aufwand (personell und finanziell) verbunden. Die damit verbundene Gebührenerhöhung wäre erheblich.

Die bisherige Praxis sollte beibehalten werden (d.h.: Anlieger bleiben sicherungspflichtig; die Stadt entfernt - soweit Kapazitäten vorhanden sind – das Räumgut.)

Bereits zum 17.09.2010 wurde dem Bauausschuss die Übertragung des Winterdienstes in der Fußgängerzone auf die Stadt Fürth gegen Gebührenverrechnung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Entscheidung darüber wurde vertagt. Die Innenstadtbeauftragte wurde beauftragt, mit den Einzelhändlern in Kontakt zu treten und zu ermitteln, welcher Lösung diese zustimmen würden. Die Umfrage wurde unterdessen getätigt. Entsprechend der Mitteilung der Projektbeauftragten vom 06.12.2010 ist der Großteil (31 von 38 Rückmeldungen) dagegen, dass der Winterdienst in der Fußgängerzone gegen Gebührenverrechnung auf die Stadt übertragen wird.

Finanzielle Auswirkungen			jährliche Fo	olgelasten	
⊠ nein □ ja Ge	samtkosten	€		□ ja	€
Veranschlagung im Haushalt					
X nein ja be	i Hst.	Budget-Nr.	im	Vwhh	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag	:				
Zustimmung der Käm	Beteiligte Die	nststellen:			
liegt vor:	RA	RpA weite	ere:		
Beteiligung der Pflegerin/des P	flegers erforderlich:	□ja	⊠nein		
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde	e beteiligt	□ja	□nein		
II. BMPA/SD zur Ver	sendung mit der	Tagesordnung			
	· ·	3			
II. BvA					
Företh 10.10.0010					
Fürth, 10.12.2010					
Unterschrift des Referenten		Sachbearbeiter/in	:		Tel.:
		Frau Schmidt			3218